Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1632

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs eines Umsatzsteuergesetzes (Nettoumsatzsteuer) in der Fassung der Beschlüsse des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

— Drucksachen V/48, V/1581 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Finanzausschusses (14. Ausschuß) — Drucksache V/1581 — bis auf die folgenden Änderungen:

Beschlüsse des 14. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
§ 4	§ 4
Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:	Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:
11. die Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler;	11. die Umsätze aus der Tätigkeit als **Bausparkassenvertreter,** Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler;
17. die Lieferungen von Blutkonserven zwischen Blutsammelstellen, zwischen Krankenanstalten und zwischen Blutsammelstellen und Krankenanstalten sowie die Lieferungen von Frauenmilch. Blutsammelstellen im Sinne des Satzes 1 sind Einrichtungen, in denen unter ärztlicher Aufsicht für die Krankenpflege Blutkonserven hergestellt, gesammelt oder bereitgehalten werden (z. B. Blutspendedienste, Blutbanken, Blutzentralen);	17. die Lieferungen von Blutkonserven zwischen Blutsammelstellen, zwischen Krankenanstalten und zwischen Blutsammelstellen und Krankenanstalten **oder Ärzten** sowie die Lieferungen von Frauenmilch. Blutsammelstellen im Sinne des Satzes 1 sind Einrichtungen, in denen unter ärztlicher Aufsicht für die Krankenpflege Blutkonserven hergestellt, gesammelt oder bereitgehalten werden (z. B. Blutspendedienste, Blutbanken, Blutzentralen);

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 14. Ausschusses

21. die unmittelbar dem Schul- und *Erziehungs*zweck dienenden Leistungen *solcher* privater Schulen, *die* als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder *die* durch eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nachweisen, daß sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten;

26. die ehrenamtliche Tätigkeit, wenn das Entgelt für diese Tätigkeit *oder bei Ausübung mehrerer ehrenamtlicher Tätigkeiten das Entgelt für jede dieser Tätigkeiten nicht mehr als 1200 Deutsche Mark jährlich beträgt.*

§ 10

(1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung vereinbarungsgemäß aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer (Solleinnahme). Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt. Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt.

§ 12

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf fünf vom Hundert für

1. die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände. Für die Lieferungen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle gilt *dies nur dann, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einem Ladengeschäft des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks ohne Bereitstellung von Sitzgelegenheiten verabreicht werden;*

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

21. die unmittelbar dem Schul- und **Bildungs**zweck dienenden Leistungen privater Schulen **und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen, wenn sie**
   a) als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder
   b) durch eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nachweisen, daß sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten;

26. die ehrenamtliche Tätigkeit,
   a) wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder
   b) wenn das Entgelt für diese Tätigkeit **nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.**

§ 10

(1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung vereinbarungsgemäß aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer (Solleinnahme). Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt; **das gilt nicht für Zuschüsse aus öffentlichen Kassen.** Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt.

§ 12

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf fünf vom Hundert für

1. die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände. **Das** gilt **nicht** für die Lieferungen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle;

5a. die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden Leistungen der Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, der genossenschaftlichen

Beschlüsse des 14. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
	Prüfungsverbände, der genossenschaftlichen Treuhandstellen, der Zusammenschlüsse im Sinne des § 107 a Abs. 2 Nr. 8 der Reichsabgabenordnung und der Ingenieurgesellschaften sowie der wohnungswirtschaftlichen Betreuungsgesellschaften;
6. a) die Leistungen der Rundfunkanstalten, soweit die Entgelte in Rundfunkgebühren bestehen,	6. a) unverändert
b) die Leistungen der Theater, Orchester und Museen sowie die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer,	b) unverändert
c) die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung sowie die Filmvorführungen,	c) unverändert
d) die Zirkusvorführungen;	d) die Zirkusvorführungen **und die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller;**
9. die Beförderung von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und im Kraftdroschkenverkehr	9. die Beförderung von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und im Kraftdroschkenverkehr
a) innerhalb einer Gemeinde oder	a) unverändert
b) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als *vierzig* Kilometer beträgt;	b) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als **fünfzig** Kilometer beträgt;
10. die Leistungen aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter.	**Nummer 10 entfällt**
§ 14	§ 14
(3) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt, schuldet diesen Betrag, auch wenn er nicht Unternehmer ist.	(3) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt **oder zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist,** schuldet diesen Betrag, auch wenn er nicht Unternehmer ist.
§ 15	§ 15
(8) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,	(8) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,
1. in welchen Fällen zur Vereinfachung auf die Voraussetzung des gesonderten Ausweises der Steuer für den Vorsteuerabzug verzichtet werden kann und in welcher Weise der Vorsteuerabzug in diesen Fällen vorzunehmen ist,	1. unverändert
	1a. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang zur Vermeidung von Härten in den Fällen, in denen ein anderer als der Abnehmer der Lieferung oder

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. wie der Ausgleich nach Absatz 7 durchzuführen ist und in welchen Fällen er zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, zur Vermeidung von Härtefällen oder zur Vermeidung von ungerechtfertigten Steuervorteilen zu unterbleiben hat.

§ 21

(3) Entsteht für den eingeführten Gegenstand nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuerschuld eine Zoll- oder Verbrauchsteuerschuld oder wird für den eingeführten Gegenstand nach diesem Zeitpunkt eine Verbrauchsteuerschuld unbedingt, so entsteht eine weitere Einfuhrumsatzsteuerschuld; ihre Bemessungsgrundlage ist die entstandene Zollschuld oder die entstandene oder unbedingt gewordene Verbrauchsteuerschuld. Das gilt auch, wenn der Gegenstand nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuerschuld bearbeitet oder verarbeitet worden ist. Steuerschuldner ist, wer den Zoll oder die Verbrauchsteuer zu entrichten hat.

§ 26

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten *in* Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der in diesem Gesetz enthaltenen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen *sowie* des Vorsteuerabzugs näher bestimmen.

§ 28

(1) Der Unternehmer, auf dessen Umsätze § 19 oder § 24 nicht anzuwenden ist, kann für seine am Schluß des Jahres 1967 im Inland vorhandenen Gegenstände des Vorratsvermögens als Vorsteuer einen Betrag abziehen, der sich aus der Anwendung des für diese Gegenstände nach § 25 des Umsatzsteuergesetzes 1951 in der zuletzt geltenden Fassung jeweils in Betracht kommenden Vergütungssatzes für die Ausfuhrvergütung ergibt. Für auftragsbezogene Vorräte, die der Unternehmer für die Herstellung, den Umbau und die Großreparatur eines Wasserfahrzeugs der Zolltarifnummern 89.01 bis 89.03 (ausgenommen Sportboote ohne eingebauten Motor und

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

Empfänger der sonstigen Leistung ein Entgelt gewährt (§ 10 Abs. 1 Satz 3), der andere den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann und

2. unverändert

§ 21

(3) Entsteht für den eingeführten Gegenstand nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuerschuld eine Zoll- oder Verbrauchsteuerschuld oder wird für den eingeführten Gegenstand nach diesem Zeitpunkt eine Verbrauchsteuerschuld unbedingt, so entsteht eine weitere Einfuhrumsatzsteuerschuld; ihre Bemessungsgrundlage ist die entstandene Zollschuld oder die entstandene oder unbedingt gewordene Verbrauchsteuerschuld. Das gilt auch, wenn der Gegenstand nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuerschuld bearbeitet oder verarbeitet worden ist. Steuerschuldner ist, wer den Zoll oder die Verbrauchsteuer zu entrichten hat. **Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, wenn derjenige, der den Zoll oder die Verbrauchsteuer zu entrichten hat, hinsichtlich des eingeführten Gegenstandes nicht oder nicht in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.**

§ 26

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten **und** Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der in diesem Gesetz enthaltenen Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und des Vorsteuerabzugs näher bestimmen **sowie die zeitlichen Bindungen nach § 19 Abs. 4, § 23 Abs. 4 und § 24 Abs. 4 verkürzen.**

§ 28

(1) Der Unternehmer, auf dessen Umsätze § 19 oder § 24 nicht anzuwenden ist, kann für seine am Schluß des Jahres 1967 im Inland vorhandenen Gegenstände des Vorratsvermögens als Vorsteuer einen Betrag abziehen, der sich aus der Anwendung des für diese Gegenstände nach § 25 des Umsatzsteuergesetzes 1951 in der zuletzt geltenden Fassung jeweils in Betracht kommenden Vergütungssatzes für die Ausfuhrvergütung ergibt. Für auftragsbezogene Vorräte, die der Unternehmer für die Herstellung, den Umbau und die Großreparatur eines Wasserfahrzeugs der Zolltarifnummern 89.01 bis 89.03 (ausgenommen Sportboote ohne eingebauten Motor und

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Schlauchboote) verwendet, und die bei ihm am Schluß des Jahres 1967 dem Auftrag entsprechend verbucht sind, gilt der Vergütungssatz, der für den Gegenstand des Auftrags anzuwenden ist.

§ 29

(1) Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der vor dem *Tage der Verkündung dieses Gesetzes* abgeschlossen worden ist, so kann, falls auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes die umsatzsteuerliche Belastung der Leistung sich nicht unwesentlich erhöht oder vermindert, der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich verlangen; soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Vergütungssätze für die Ausfuhrvergütung oder die Ausfuhrhändlervergütung festgesetzt worden sind, sollen diese bei der Ermittlung der bisherigen umsatzsteuerlichen Belastung berücksichtigt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Ist streitig, ob die umsatzsteuerliche Belastung sich nicht unwesentlich erhöht oder gemindert hat und in welcher Höhe ein Ausgleich verlangt werden kann, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 30

(2) Selbstverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, im Inland der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuführung Wirtschaftsgüter der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Art betrifft oder soweit es sich um Wirtschaftsgüter handelt, die der Unternehmer durch einen nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a steuerfreien Umsatz erworben hat. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für entsprechende Wirtschaftsgüter, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören.

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

Schlauchboote) verwendet, und die bei ihm am Schluß des Jahres 1967 dem Auftrag entsprechend verbucht sind, gilt der Vergütungssatz, der für den Gegenstand des Auftrags anzuwenden ist. **Für Wasserfahrzeuge der in Satz 2 bezeichneten Art, ihre Umbauten, für Großreparaturen an ihnen und für auftragsbezogene Vorräte im Sinne von Satz 2 kann der Unternehmer einen Abzug auch dann vornehmen, wenn sie bei ihm als Gegenstände des Vorratsvermögens am Schluß des Jahres 1967 in einem Freihafen vorhanden sind; anzuwenden in diesen Fällen sind die in § 25 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1951 in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Vergütungssätze.**

§ 29

(1) Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der vor dem **1. Oktober 1967** abgeschlossen worden ist, so kann, falls auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes die umsatzsteuerliche Belastung der Leistung sich nicht unwesentlich erhöht oder vermindert, der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich verlangen; soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Vergütungssätze für die Ausfuhrvergütung oder die Ausfuhrhändlervergütung festgesetzt worden sind, sollen diese bei der Ermittlung der bisherigen umsatzsteuerlichen Belastung berücksichtigt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Ist streitig, ob die umsatzsteuerliche Belastung sich nicht unwesentlich erhöht oder gemindert hat und in welcher Höhe ein Ausgleich verlangt werden kann, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 30

(2) Selbstverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer **körperliche** Wirtschaftsgüter, **die der Abnutzung unterliegen und** deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, im Inland der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuführung Wirtschaftsgüter der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Art betrifft oder soweit es sich um Wirtschaftsgüter handelt, die der Unternehmer durch einen nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a steuerfreien Umsatz erworben hat. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für entsprechende Wirtschaftsgüter, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören.

(9) Hat ein Wirtschaftsgut am Schluß des Jahres 1967 in fertigem oder unfertigem Zustand zum Anlagevermögen eines Unternehmers gehört und ist dafür ein Vorsteuerabzug nach § 28 nicht in Anspruch genommen worden, kann der Bundesminister der Finanzen unbeschadet der Vorschrift des § 131

Beschlüsse des 14. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
	der Reichsabgabenordnung die durch die Besteuerung nach Absatz 1 eintretende steuerliche Belastung auf Antrag des Unternehmers durch Steuererlaß angemessen mildern.

Bonn, den 13. April 1967

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Anlage 1
(zu § 12 Abs. 2 Nr. 1)

Liste der dem Steuersatz von fünf vom Hundert unterliegenden Gegenstände

18. Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; *Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch;* Stroh und Futter (Nr. 12.01 bis 12.03, 12.04 - A, 12.05, 12.06, 12.07 - K - I und 12.08 bis 12.10 des Zolltarifs).

45. Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen für Menschen, und zwar
    a) künstliche Menschenaugen (Nr. 90.19 - A - II des Zolltarifs),
    b) künstliche Hände, Arme, Beine, Füße, Nasen und dergleichen (aus Nr. 90.19 - A - III des Zolltarifs),
    c) Schwerhörigengeräte (Nr. 90.19 - B des Zolltarifs),
    d) Apparate und andere Vorrichtungen, die zum Verhüten oder zum Korrigieren von körperlichen Mißbildungen der Hüften, Hände, Arme, Beine oder Füße oder zum Aufrichten des Kopfes und der Wirbelsäule verwendet werden, Krücken aller Art, Streckapparate gegen die Verkrümmung des Rückgrates sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Korsette (aus Nr. 90.19 - C des Zolltarifs).

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

Anlage 1
(zu § 12 Abs. 2 Nr. 1)

Liste der dem Steuersatz von fünf vom Hundert unterliegenden Gegenstände

18. **Waren des Kapitels 12 des Zolltarifs, und zwar**
    a) Ölsaaten und ölhaltige Früchte **sowie Mehl hiervon** (Nr. 12.01 **und 12.02** des Zolltarifs),
    b) verschiedene Samen und Früchte (Nr. 12.03, 12.04 - A, 12.05, 12.06 und 12.08 des Zolltarifs),
    c) Dost, Minzen, Salbei und Kamilleblüten (Nr. 12.07 - K - I des Zolltarifs),
    d) Haustee (aus Nr. 12.07 - K - II des Zolltarifs),
    e) Stroh und Futter (Nr. 12.09 und 12.10 des Zolltarifs).

45. Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen für Menschen, und zwar
    a) unverändert
    b) unverändert
    c) unverändert
    d) unverändert
    e) ausgebildete Blindenführhunde.